

**Hinweise des Freistaates Sachsen als Arbeitgeber/Dienstherr
für die Bediensteten der Landesverwaltung
zum Thema Corona-Virus**

Stand: 14. Juli 2020

1. Was passiert, wenn ich aus dem Ausland (insbesondere nach einer Urlaubsreise in einem „Risikogebiet“) nach Sachsen einreise?

Für Personen, die aus dem Ausland in den Freistaat Sachsen einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben, trifft die Sächsische Corona-Quarantäne-Verordnung (SächsCoronaQuarVO) vom 25. Juni 2020 (mit Inkrafttreten am 27. Juni 2020) verbindliche Festlegungen. Risikogebiet ist dabei ein Staat oder eine Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für welche zum Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und wird durch das Robert Koch-Institut veröffentlicht. Die zuvor genannten Personen sind nach § 1 Abs. 1 Satz 1 SächsCoronaQuarVO verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in ihre Wohnung oder in die für ihren Aufenthalt vorgesehene Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern („häusliche Quarantäne“), siehe § 1 SächsCoronaQuarVO.

Ausnahmen von dieser „häuslichen Quarantäne“ sind im § 3 SächsCoronaQuarVO geregelt. Dessen neu gefasster Absatz 2 enthält nunmehr auch die Regelung, dass (bei Vorliegen der weiteren dort genannten Voraussetzungen) von § 1 Absatz 1 Satz 1 SächsCoronaQuarVO Personen nicht erfasst sind, die über ein ärztliches Zeugnis in deutscher oder in englischer Sprache verfügen, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind. Auch bei Vorliegen eines solchen Zeugnisses besteht die Verpflichtung, unverzüglich das für sie zuständige Gesundheitsamt zu kontaktieren. Diese und die weiteren im § 3 SächsCoronaQuarVO geregelten Ausnahmen gelten jedoch nur, soweit die bezeichneten Personen keine Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung an COVID-19 im Sinne der jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen (§ 3 Abs. 4 SächsCoronaQuarVO).

Für Arbeitnehmer:

Sofern die Rückkehr aus einem Risikogebiet eine häusliche Absonderung bzw. Quarantäne im o. g. Sinne nach der SächsCoronaQuarVO erfordert, werden Sie auch um umgehende Information der zuständigen Dienststelle gebeten.

Beschäftigte des Freistaates Sachsen erhalten, sofern nicht die im Folgenden genannten Umstände vorliegen, für diesen Zeitraum Entgeltfortzahlung. Inwieweit in diesem Zeitraum auch die Nutzung von Homeoffice möglich ist, kann mit der Dienststelle geklärt werden.

Eine Entgeltfortzahlung erfolgt jedoch **nicht** für den Fall, dass ein Arbeitnehmer eine Urlaubsreise antritt, bei der ihm vor Reiseantritt bekannt ist bzw. bekannt sein müsste, dass diese Reise eine häusliche Absonderung im o. g. Sinne zur Folge hat, welche über die Zeit des genehmigten Erholungsurlaubes hinausgeht. Sofern hier keine Telearbeit, Homeoffice, Zeitausgleich oder ähnliches in Betracht kommt, besteht während dieser (gewissermaßen „sehenden Auges“ herbeigeführten) Zeit der häuslichen Quarantäne kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung (gemäß dem arbeitsrechtlichen Grundsatz "Ohne Arbeit kein Lohn").

Nach Angaben der Landesdirektion Sachsen wird eine Entschädigung gemäß § 56 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) für eine Quarantäne aufgrund der Sächsischen Corona-Quarantäne-Verordnung bei einer Einreise ab dem 15. Juni 2020 nicht gewährt. Siehe hierzu die Hinweise der Landesdirektion Sachsen unter Ziffer II.1 der „FAQ - Erstattung wegen Verdienstaufschlag auf Grund eines durch das Gesundheitsamt angeordneten Tätigkeitsverbotes bzw. einer durch das Gesundheitsamt angeordneten häuslichen Quarantäne“, Stand 22. Juni 2020 (veröffentlicht unter: https://www.ids.sachsen.de/soziales/?ID=16341&art_param=854).

Für Beamte:

Sofern Sie nicht krankgeschrieben sind und Ihr Gesundheitszustand es zulässt, ist die Nutzung von Homeoffice (arbeiten mit Dienst-Laptop der Dienststelle von zu Hause) oder eine andere Form des mobilen Arbeitens auch über eine ggf. vereinbarte Höchstgrenze hinaus zulässig, falls Ihre Dienststelle dies erlaubt.

Unterliegen Sie der häuslichen Quarantäne nach § 1 Abs. 1 SächsCoronaQuarVO und ist die Nutzung von Homeoffice nicht möglich, dürfen Sie nach § 71 Abs. 1 Satz 1 Sächsisches Beamtengesetz dem Dienst wegen einer vorgehenden gesetzlichen Verpflichtung fernbleiben. Sie haben Ihren Dienstvorgesetzten zum frühestmöglichen Zeitpunkt, vor der Rückkehr an den Arbeitsplatz über den Aufenthalt im Ausland zu informieren (§ 71 Abs. 1 Satz 2 SächsBG).

Ein Verlust der Besoldung nach § 14 SächsBesG tritt im Regelfall nicht ein, da Sie dem Dienst nicht schuldhaft, sondern berechtigterweise fernbleiben. Allerdings tragen Sie das Risiko, die Besoldung zu verlieren, wenn Sie das Fernbleiben vom Dienst schuldhaft verursachen, weil Sie z.B. eine Urlaubsreise antreten, bei der Ihnen vor Reiseantritt bekannt ist bzw. bekannt sein müsste, dass diese Reise bei Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland eine häusliche Absonderung im o. g. Sinne zur Folge hat, welche über die Zeit des genehmigten Erholungsurlaubes hinausgeht. Sofern hier keine Telearbeit, Homeoffice, Zeitausgleich oder ähnliches in Betracht kommt, besteht während dieser „Quarantänezeit“ kein Anspruch auf Besoldung.

2. Was passiert, wenn ich unter Quarantäne gestellt werde oder ein Tätigkeitsverbot gegen mich ausgesprochen wird (d. h. die Maßnahme betrifft mich selbst)?

Für Arbeitnehmer:

Beschäftigte des Freistaates Sachsen, die einem Tätigkeitsverbot i. S. § 31 IfSG oder „häuslicher Quarantäne“ i. S. § 30 IfSG (= behördliche „Anordnung der Absonderung“) unterliegen, erhalten für diesen Zeitraum, höchstens jedoch für einen Zeitraum von bis zu 6 Wochen Entgeltfortzahlung. Inwieweit in diesem Zeitraum auch die Nutzung von Homeoffice möglich ist, kann mit der Dienststelle geklärt werden.

Für Beamte:

Sofern Quarantäne angeordnet ist oder berufliche Tätigkeiten untersagt sind (§§ 30, 31 IfSG) und Ihr Gesundheitszustand es zulässt, kann Ihre Dienststelle die Möglichkeit des Homeoffice einräumen.

Wenn für Sie eine Quarantäne angeordnet oder ein Tätigkeitsverbot ausgesprochen wird, jeweils ohne Möglichkeit des Homeoffice, sind Sie gemäß § 71 Abs. 1 Satz 1 SächsBG „aus sonstigen Gründen gehindert [Ihre] Dienstpflichten zu erfüllen“. Sie dürfen dem Dienst für die Dauer der jeweiligen Maßnahme fernbleiben. Nach § 71 Abs. 1 Satz 2 SächsBG müssen Sie jedoch unverzüglich Ihren Dienstvorgesetzten über die Anordnung der Quarantäne oder das Tätigkeitsverbot und deren voraussichtliche Dauer unterrichten. Hinsichtlich des Besoldungsanspruchs gelten die Ausführungen in Ziffer 1.

3. Was passiert, wenn mein Kind unter Quarantäne gestellt wird (d. h. die Maßnahme betrifft mein Kind)?
--

Für Arbeitnehmer:

Wenn sowohl Sie als auch Ihr eigenes Kind von einer Quarantänemaßnahme betroffen sind, erhalten Sie für diesen Zeitraum, höchstens jedoch für einen Zeitraum von bis zu 6 Wochen

Entgeltfortzahlung. Demnach können Sie entschuldigt der Arbeit fernbleiben, die Dienststelle ist unverzüglich zu unterrichten.

Wenn lediglich Ihr eigenes Kind gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG unter behördlich oder ärztlich angeordnete Quarantäne fällt, kommt keine Entgeltfortzahlung bzw. Entschädigung nach dem IfSG in Frage.

Sofern im Rahmen eines ärztlichen Zeugnisses die Erforderlichkeit der Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege Ihres erkrankten Kindes festgestellt wurde, besteht ein Freistellungsanspruch nach § 45 SGB V (wenn Ihr Kind in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist, in Ihrem eigenen Haushalt lebt und unter 12 Jahren ist) für längstens zehn Arbeitstage im Jahr bzw. bei Alleinerziehenden für längstens 20 Arbeitstage. Bei einer Privatversicherung des Kindes besteht ein bezahlter Freistellungsanspruch nach § 29 Abs. 1 Satz 1 Buchst. e Doppelbuchst. bb TV-L bis zu vier Arbeitstage im Jahr; wenn das Kind über 12 Jahre ist, besteht ein bezahlter Freistellungsanspruch nach § 29 Abs. 1 Satz 1 Buchst. e Doppelbuchst. aa TV-L von einem Arbeitstag im Jahr. In beiden Fällen erfolgt eine Freistellung nur, soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht und die Ärztin/der Arzt die Notwendigkeit Ihrer Anwesenheit zur vorläufigen Pflege bescheinigt

Für den Fall, dass die Betreuung Ihres Kindes über einen längeren Zeitraum notwendig ist, kann Ihnen die Möglichkeit des Homeoffice (Kurzzeitlearbeit) bzw. eine andere Form des mobilen Arbeitens von zu Hause bewilligt werden oder soll Ihre Dienststelle von den Möglichkeiten einer flexiblen Arbeitszeitgestaltung großzügig Gebrauch machen.

Sofern dies im individuellen Fall aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich ist, können Sie grundsätzlich auch unbezahlte Freistellung nach § 29 Abs. 3 Satz 2 TV-L oder Gleitzeitguthaben oder Urlaub in Anspruch nehmen.

Für Beamte:

Sind von einer Quarantänemaßnahme sowohl Ihr Kind als auch Sie betroffen, gelten die Ausführungen in Ziffer 2. Demnach können Sie entschuldigt dem Dienst fernbleiben, müssen aber unverzüglich Ihren Dienstvorgesetzten unterrichten.

Für den Fall, dass nur Ihr Kind von einer Quarantänemaßnahme betroffen ist, besteht grundsätzlich die Möglichkeit eines Antrages auf Sonderurlaub gemäß § 12 Abs. 2 SächsUrlMuEltVO (sogenannte „Kind-Krank-Tage“). Demnach kann im Kalenderjahr für jedes Kind, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, längstens für zehn Arbeitstage, bei alleinerziehenden längstens für 20 Arbeitstage Urlaub unter Belassung der Dienstbezüge gewährt werden. Das Kind ist im Sinne der Vorschrift „erkrankt“, da es nach dem Infektionsschutzgesetz einer Krankheit oder Ansteckung verdächtig ist. Das Ermessen ist durch die Dienststelle antragsgemäß auszuüben.

Für den Fall, dass die Betreuung Ihres Kindes über einen längeren Zeitraum notwendig ist,

- kann Ihnen die Möglichkeit des Homeoffice (arbeiten mit Dienst-Laptop der Dienststelle von zu Hause) bzw. eine andere Form des mobilen Arbeitens von zu Hause bewilligt werden oder
- soll Ihre Dienststelle im Rahmen der SächsAZVO oder einer Dienstvereinbarung von den Möglichkeiten einer flexiblen Arbeitszeitgestaltung großzügig Gebrauch machen.

Sofern dies im individuellen Fall aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich ist, können Sie grundsätzlich auch Erholungsurlaub nach § 7 Abs. 1 SächsUrlMuEltVO oder eine Teilzeitbeschäftigung bzw. Beurlaubung (ohne Dienstbezüge) nach § 98 SächsBG beantragen.

4. Was passiert, wenn meine Dienststätte unter Quarantäne gestellt oder aus sonstigen Gründen geschlossen wird?

Für Arbeitnehmer:

Beschäftigte behalten in diesem Fall grundsätzlich den Entgeltanspruch. Es kann aber – soweit vertraglich, technisch, organisatorisch oder persönlich möglich – verlangt werden, an einem anderen Arbeitsplatz zu arbeiten (z. B. von zu Hause aus [Homeoffice] oder in einer anderen Behörde).

Für Beamte:

Wird Ihnen durch den Dienstherrn weder eine andere Dienststätte zugewiesen noch von der Möglichkeit des Homeoffice oder einer anderen Form des mobilen Arbeitens von zu Hause Gebrauch gemacht, sind Sie gemäß § 71 Satz 1 SächsBG berechtigt für die Dauer der Maßnahme dem Dienst fernzubleiben. Ein Verlust der Besoldung nach § 14 SächsBesG tritt in diesen Fällen nicht ein.

5. Was passiert, wenn die Kindertagesstätte oder Schule meines Kindes (ggf. auch nur teilweise) unter Quarantäne gestellt oder aus sonstigen Gründen geschlossen wird und eine Betreuung erforderlich ist?

Für Arbeitnehmer und Beamte:

- Beamten kann gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 SächsUrlMuEltVO sowie
- Tarifbeschäftigten kann übertariflich

zum Zwecke der Kinderbetreuung Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge bzw. Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts nach § 29 Abs. 6 TV-L oder vergleichbaren Tarifregelungen von insgesamt bis zu 10 Arbeitstagen gewährt werden. Bereits gewährter Sonderurlaub gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 SächsUrlMuEltVO bzw. Freistellung gemäß § 29 Abs. 3 Satz 1 TV-L oder vergleichbaren Tarifregelungen werden angerechnet. Sofern die wöchentliche Arbeitszeit anders als auf 5 Arbeitstage verteilt ist, erhöht oder vermindert sich der Anteil entsprechend.

Voraussetzung für die Gewährung ist insbesondere:

- Die tatsächliche Schließung von Schulen, Kindertagesstätten oder sonstigen Betreuungseinrichtungen wegen der Ausbreitung des Corona-Virus.
- Die Erforderlichkeit zur Betreuung von von der Schließung betroffenen Kindern unter 12 Jahren, behinderten Kindern und auf Hilfe angewiesenen Kindern.
- Es bestehen keine anderweitigen Möglichkeiten der Kinderbetreuung, wie Notbetreuung oder familiäre Betreuung (Personen der Risikogruppe bleiben unberücksichtigt).
- Es besteht keine Möglichkeit für mobiles Arbeiten, Telearbeit/Heimarbeit (Homeoffice).
- Eine Möglichkeit der Inanspruchnahme von Gleitzeit zur Kinderbetreuung scheidet aus, wobei Arbeitszeitguthaben vor der Inanspruchnahme von Sonderurlaub oder übertariflicher Arbeitsbefreiung auszugleichen sind.

Sonderurlaub/Arbeitsbefreiung kann nur gewährt werden, wenn dienstliche oder betriebliche Belange nicht entgegenstehen.

Unberührt bleibt Urlaub gemäß § 12 Abs. 2 SächsUrlMuEltVO bzw. Freistellungen gemäß § 45 SGB V oder § 29 Abs. 1 Satz 1 Buchst. e Doppelbuchst. bb TV-L oder vergleichbare Tarifregelungen (sog. Kind krank-Tage).

Während der Ferienzeit wird Sonderurlaub/Arbeitsbefreiung zu diesem Zweck nicht gewährt.

6. Was passiert, wenn mein pflegebedürftiger naher Angehöriger von einer Quarantänemaßnahme betroffen ist?

Für Arbeitnehmer:

Wird eine Quarantänemaßnahme nur gegenüber einem pflegebedürftigen nahen Angehörigen (vgl. § 7 Abs. 3 PflegeZG), der in einen Pflegegrad nach SGB XI eingestuft ist oder voraussichtlich eingestuft werden wird, ausgesprochen, besteht für Beschäftigte ein Anspruch auf unbezahlte Freistellung für bis zu 10 Arbeitstage je pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Rahmen der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung nach § 2 PflegeZG .

Dies setzt voraus, dass die Freistellung erforderlich ist, um für den pflegebedürftigen nahen Angehörigen in der akut aufgetretenen Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung sicherzustellen. Die Beschäftigten sind verpflichtet, ihre Verhinderung von der Arbeitsleistung und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen und mittels ärztlicher Bescheinigung nachzuweisen.

Durch die Pflegekasse des Pflegebedürftigen wird auf Antrag ein Pflegeunterstützungsgeld gemäß § 44a Abs. 3 SGB XI gezahlt.

Ist die Betreuung des pflegebedürftigen nahen Angehörigen über einen längeren Zeitraum als des nach § 2 PflegeZG ausgeschöpften Zeitraums notwendig, kann eine unbezahlte Freistellung erfolgen, wenn es die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse gestatten. Alternativ kann mit dem Arbeitgeber die Inanspruchnahme von Gleitzeitguthaben, Nacharbeit oder Urlaub vereinbart werden.

Für Beamte:

Sind von einer Quarantänemaßnahme sowohl Ihr pflegebedürftiger Angehöriger als auch Sie betroffen, gelten die Ausführungen in Ziffer 2. Demnach können Sie entschuldigt dem Dienst fernbleiben, müssen aber unverzüglich Ihren Dienstvorgesetzten unterrichten.

Für den Fall dass nur Ihr pflegebedürftiger Angehöriger von einer Quarantänemaßnahme betroffen ist, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einer Inanspruchnahme von § 71 Abs. 4 Satz 1 SächsBG. Demnach dürfen Beamte ohne Genehmigung bis zu zehn Arbeitstagen unter Belassung der Dienstbezüge dem Dienst fernbleiben, wenn dies erforderlich ist, um für einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in einer akut aufgetretenen Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung sicherzustellen. Im gegenständlichen Falle ist von einer „akut aufgetretenen Pflegesituation“ auszugehen.

Nahe Angehörige sind die in § 66 Abs. 2 SächsBG genannten Personen. Das Fernbleiben vom Dienst und dessen voraussichtliche Dauer sind unverzüglich anzuzeigen (§ 71 Abs. 4 Satz 2 SächsBG).

Die Voraussetzungen für das Fernbleiben sind nach § 71 Abs. 4 Satz 3 SächsBG mittels ärztlicher Bescheinigung nachzuweisen. „Ärztliche Bescheinigung“ ist unter den vorliegenden besonderen Umständen jede amtliche Bestätigung der Maßnahme nach dem IfSG, ohne dass es auf eine bestimmte Form der Bescheinigung ankommt. Auf die Bescheinigung kann verzichtet werden, wenn die Maßnahme nach dem IfSG auf andere Weise bereits bekannt ist oder eine Auskunft der zuständigen Behörden ohne erheblichen Aufwand möglich ist.

Ist die Betreuung des pflegebedürftigen nahen Angehörigen über einen längeren Zeitraum notwendig,

- kann Ihnen die Möglichkeit des Homeoffice bzw. eine andere Form des mobilen Arbeitens von zu Hause bewilligt werden oder
- soll Ihre Dienststelle im Rahmen der SächsAZVO oder einer Dienstvereinbarung von den Möglichkeiten einer flexiblen Arbeitszeitgestaltung großzügig Gebrauch machen.

Sofern dies im individuellen Fall aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich ist, können Sie grundsätzlich auch Erholungsurlaub nach § 7 Abs. 1 SächsUrlMuEltVO oder eine Teilzeitbeschäftigung bzw. Beurlaubung (ohne Dienstbezüge) nach § 98 SächsBG beantragen.

7. Wie soll ich mich verhalten, wenn ich zu einer sog. Risikogruppe zähle, also selbst ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf bei Infektion trage?

Für Arbeitnehmer und Beamte:

Sofern Sie selbst ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf bei Infektion tragen und entsprechende Fragen haben, werden Sie gebeten, mit der für Sie zuständigen Dienststelle Kontakt aufzunehmen.

8. Wie soll mit Dienstreisen verfahren werden?

Für Arbeitnehmer und Beamte:

Dienstreisen sind grundsätzlich wieder zulässig. Die Notwendigkeit ist aber weiterhin kritisch zu prüfen.